— Wahl der Richter♔

– Anforderungen: Es darf jede Person gewählt werden, die mindestens 40 Jahre alt und voll ausgebildeter Richter♔ ist. Die Amtszeit der Richter♔ dauert zwölf Jahre bis zur Altersgrenze von 68 Jahren. Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen.

– Wahlverfahren: Die 16 Richter♔ des BVerfGs werden je zur Hälfte vom Bundestag und zur Hälfte vom Bundesrat gewählt (Art. 94 GG). Es ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit nötig – wie bei Verfassungsänderungen. Hierdurch soll eine möglichst große Einigkeit über die Richter♔ erreicht werden. Der Wahl eines Richters♔ geht häufig eine lange politische Debatte voraus. Der Präsident♔ und sein♔ Stellvertreter♔ werden abwechselnd vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt. Der Bundespräsident♔ ernennt die Gewählten.

— Aufgaben

Das BVerfG legt das GG verbindlich aus. Dabei prüft es, ob Gesetze verfassungskonform sind oder nicht, also ob sie mit dem GG vereinbar sind. Es entscheidet dabei nicht über politische Inhalte. Hat das BVerfG eine Entscheidung getroffen, ist sie für alle bindend, d.h. sie kann nicht mehr angefochten werden.

— Streber-Wissen: Die Karlsruher Richter♔ sind vor allem mit Verfassungsbeschwerden beschäftigt. Diese machen mehr als 90 Prozent der Verfahren aus. Jährlich bearbeiten die Richter♔ in etwa 6.000 Verfassungsbeschwerden. Von 1951 bis 2016 gab es 226.107 Verfahren, aber nur 714 Gesetze wurden als verfassungswidrig beanstandet.

– Religionsfreiheit: Das Kruzifix-Urteil von 1995 erklärt Teile der bayerischen Schulordnung für verfassungswidrig. Dieser Ordnung zufolge musste in jedem Klassenzimmer ein Kruzifix oder ein Kreuz hängen. Schüler♔ und Eltern hatten Beschwerde eingelegt.

– Parteiverbote: Das BVerfG verbietet 1952 die Sozialistische Reichspartei SRP und 1956 die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD). Das erste NPD-Verbotsverfahren wurde 2003 gestoppt, weil das vorliegende Material nicht von der Arbeit des Verfassungsschutzes getrennt werden konnte.

– Menschenwürde: 2005 urteilt das Gericht, dass es nicht zu einer Abwägung „Leben gegen Leben“ kommen darf. Anlass war das Luftsicherheitsgesetz, dass den Abschuss einer entführten Passagiermaschine vorsah. Das GG verbietet demnach die staatliche Tötung einiger weniger (tatunbeteiligter) Menschen zum Schutz vieler anderer unter allen Umständen.

– Vorratsdatenspeicherung: Das BVerfG stoppt 2010 die vom Bundestag beschlossene Vorratsdatenspeicherung und erklärt die entsprechenden Vorschriften für verfassungswidrig. Zahlreiche Bürger♔ und Politiker♔ hatten Verfassungsbeschwerde eingelegt.

– Ehe und Familie: Das BVerfG bestätigt 2001/2002 das Lebenspartnerschaftsgesetz. Die Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften mit der Ehe widerspricht demnach nicht dem GG. Zudem erklärt das BVerfG 2013 die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehe für verfassungswidrig.

(4) Normenkontrolle: Das BVerfG kann angerufen werden, um zu prüfen, ob ein Gesetz (eine Norm) mit dem GG vereinbar ist.

Konkrete Normenkontrolle: Das BVerfG prüft aus Anlass eines konkreten Gerichtsfalls (eines laufenden Verfahrens). Antragsberechtigt ist das zuständige Gericht.

Abstrakte Normenkontrolle: Das BVerfG prüft die Vereinbarkeit von Bundes- oder Landesrecht mit dem GG (oder sonstigem Bundesrecht) ohne dass ein konkreter Rechtsstreit vorliegt. Anträge können stellen: Bundesregierung, Landesregierung, ein Viertel der Mitglieder des Bundestages.

(5) Demokratie- und Rechtsstaatssicherung: Nach dem Prinzip der wehrhaften Demokratie entscheidet das BVerfG auch über Parteienverbote, Verwirkung von Grundrechten oder Präsidentenklagen (letztere kamen noch nie vor).

— Wichtige Entscheidungen (Auswahl)

Die Urteile des BVerfGs spielen häufig eine bedeutende Rolle. Sie können starken Einfluss auf politische und gesellschaftliche Debatten und Entscheidungen haben.

Beispiele für wichtige Entscheidungen:

– Bundeswehr: Das BVerfG urteilt 1994, dass die Regierung Einsätze der Bundeswehr im Ausland nur dann anordnen kann, wenn sie zuvor die Zustimmung des Bundestages erhalten hat.

Das BVerfG kann nicht von sich aus aktiv werden, nur auf Antrag. Es hat folgende Aufgaben/Zuständigkeiten (Art. 93 GG):

(1) Verfassungsbeschwerden: Jeder♔ darf sich an das BVerfG wenden, wenn er♔ sich in seinen♔ Grundrechten verletzt fühlt, z.B. durch einen Verwaltungsakt (eine Behördenentscheidung), eine Gerichtsentscheidung oder ein Gesetz.

(2) Organstreitigkeiten: Bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen Verfassungsorganen dürfen z.B. Bundesregierung, Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident, Fraktionen oder Abgeordnete des Bundestages das BVerfG als Streitschlichter anrufen.

(3) Bund-Länder-Streitigkeiten: Bei Streit über Rechte und Pflichten zwischen Bund und Ländern dürfen Bundesregierung und Landesregierungen beim BVerfG einen Antrag stellen.

— Über den Tellerrand:

Das BVerfG ist nicht zuständig bei Streitigkeiten über die Europäische Union (EU) und ihre Verträge. Hierüber entscheidet der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Sitz in Luxemburg. Wenn allerdings Fragen zum Europarecht auch eine Auslegung des GG betreffen, entscheidet dazu das BVerfG. So hat es z.B. 2009 im Lissabon-Urteil die Verfassungsmäßigkeit des Vertrags von Lissabon festgestellt und zugleich an eine verfassungsmäßige Ratifizierung des Vertrags die Verabschiedung weitergehender Beteiligungsrechte geknüpft.

— *Spicker Politik Nr. 15:* Das Bundesverfassungsgericht

— *Spicker Politik Nr. 15*

bpb:

Das Bundesverfassungsgericht

— *Herausgeberin: Bundeszentrale für politische Bildung / www.bpb.de / Autorin: Claudia Kölbl / Redaktion: Linda Kelch (verantw.) / Gestaltung: Leitwerk.com / Redaktionsschluss: November 2017*

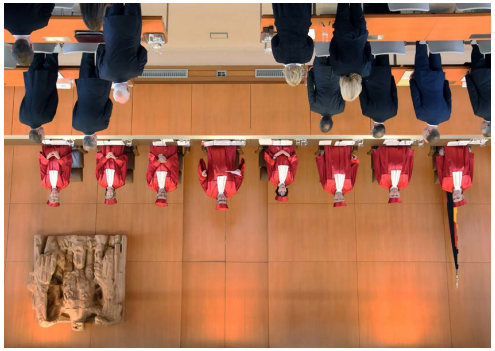

— *Quelle: picture alliance / dpa*

— Mitreden: Hat das BVerfG zu viel Macht?

– Ja: Kritiker♔ betrachten das BVerfG als Gegenregierung. Seine Entscheidungen hätten zu viel Einfluss auf die Politik. Zudem erhielte die Opposition die Chance, das BVerfG für ihre Zwecke zu instrumentalisieren, um beispielsweise doch noch ein Gesetz zu kippen. In vorauseilendem Gehorsam ordne sich der Gesetzgeber zudem dem BVerfG zu stark unter. Außerdem bestehe die Gefahr, dass die politische Haltung der Richter♔ Entscheidungen des Gerichts beeinflussen könne.

– Nein: Verfechter♔ einer starken Rolle des BVerfGs betonen die eigenständige Kontrollfunktion des Gerichts. Es sei ein bedeutendes Gegengewicht zur Exekutive. Als Hüter der Verfassung werde das GG durch das BVerfG zudem entscheidend weiterentwickelt und aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst. Zu Recht genieße es in der Bevölkerung im Vergleich zu anderen staatlichen Institutionen ein besonders großes Vertrauen.

— Streber-Wissen: Rote Roben sind das Markenzeichen der Bundesverfassungsrichter♔, die sie seit 1963 tragen, um ihren Sonderstatus zu betonen. Die Roben erinnern an eine Richtertracht aus dem Florenz des 15. Jahrhunderts. Justizbeamte♔ müssen den Richtern♔ beim Anziehen helfen.

— Rolle im politischen System

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gilt als „Hüter der Verfassung“. Kurz: Es schützt das Grundgesetz (GG), die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Im politischen System nimmt das Gericht dabei eine Sonderrolle ein: Es ist als eigenständiges Verfassungsorgan den anderen Verfassungsorganen gegenüber, etwa dem Bundestag oder der Bundesregierung, gleichgestellt und unabhängig. Es ist Teil der judikativen Staatsgewalt. Zugleich ist es als Verfassungsgericht nicht Teil des Instanzenzuges und damit keine „Superrevisionsinstanz“.

— Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz

Die unabhängige Rolle des BVerfGs wurde im GG mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland 1949 festgelegt. Ein Unrechtsstaat wie im Nationalsozialismus sollte nicht mehr möglich sein. Die laut Art. 79 Abs. 3 GG in ihrem Wesenskern unveränderbare Verfassung ist einfachen Gesetzen vorrangig. Diesen Vorrang zu sichern, ist Aufgabe des BVerfG. Die Zuständigkeiten, Aufgaben und die Zusammensetzung des BVerfGs sind ebenfalls im GG geregelt (Art. 92, 93, 94, 98, 99, 100 GG).

— Streber-Wissen: Sitz des BVerfGs ist seit 1951 Karlsruhe. Die Stadt gilt seither als Residenz des Rechts. Bewusst wurde bei der Gründung der Bundesrepublik das BVerfG räumlich vom Regierungssitz – damals Bonn, heute Berlin – getrennt, um die Unabhängigkeit des Gerichts von der Politik zu betonen.

— Struktur

– Aufbau: Das BVerfG ist das Verfassungsgericht des Bundes. Auch jedes Bundesland verfügt über ein eigenes Landesverfassungsgericht (insbesondere zur Auslegung der Landesverfassung).

– Zusammensetzung: Es setzt sich aus zwei Senaten mit je acht Richtern♔ zusammen. Vorsitzenden♔ des ersten Senats ist der Präsident♔ des BVerfG, Vorsitzender♔ des zweiten Senats sein♔ Stellvertreter♔. Die Senate sind zudem in Kammern unterteilt.

– Zuständigkeiten: Der erste Senat befasst sich in erster Linie mit den Grundrechten, der zweite mit dem Staatsrecht (z.B. Bund-Länder-Streitigkeiten, Parteienverbotsverfahren).

– Beschlüsse: Es müssen mindestens sechs von acht Richter♔ anwesend sein, damit ein Senat beschlussfähig ist. Dann reicht die einfache Mehrheit.

— Über den Tellerrand:

Als erstes Gericht hat der oberste Gerichtshof der USA, der *Supreme Court*, Anfang des 19. Jahrhunderts ein richterliches Prüfungsrecht (s.u. Normenkontrolle) begründet. Einfache Gesetze können demnach von Gerichten daraufhin geprüft werden, ob sie mit der Verfassung in Einklang sind und ggf. als nichtig ignoriert werden.

♔ *steht für die weibliche Form des vorangegangenen Begriffs*